Kreis Paderborn
Der Landrat
Tel.: 05251 308 – 0, Fax: - 8888
www.kreis-paderborn.de

Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

Dienstgebäude:
Aldegreverstraße 10 - 14, 33102 Paderborn
Umweltamt
Ansprechpartner:
Herr Kasmann
Zimmer: C.03.02
Tel.: 05251 308-6600
Fax: 05251 308-6699
kasmannk@kreis-paderborn.de
Meine Zeichen: 66.3.2
Datum: 04.11.2015

Dahler Wind-Initiative
z. Hd. Herrn Prof. Dr. Jürgen Baur
Am Langen Hahn 56
33100 Paderborn

Grenzwertüberschreitung der Schallimmissionen durch die WEA AGM, 00521-12-14
Ihre Schreiben vom 17.09. und 03.10.2015

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Baur,

der Ausschuss für Natur, Umwelt, und Klimaschutz hat sich in seiner Sitzung am 28.10.2015 mit den Lärmbeschwerden in Zusammenhang mit einer Windkraftanlage im Ortsteil Dahl beschäftigt. In der Anlage füge ich zu Ihrer Information die von der Verwaltung zusammengestellte Sachverhaltsermittlung bei.

Anhand dieser Ausführungen wurde den Ausschussmitgliedern über die Situation in Dahl berichtet.

Um Wiederholungen zu vermeiden, möchte ich auf die beigefügten Unterlagen verweisen und hoffe damit deutlich machen zu können, dass die Beschwerdesituation im Ortsteil Dahl seitens der Verwaltung auf Grundlage der hierzu vorliegenden rechtlichen und technischen Grundlagen mit der notwendigen Sorgfalt nachgegangen worden ist und auch in Zukunft nachgegangen werden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Müller

Amt 66 - Umweltamt ***Paderborn, 27.10.2015/Kr.***

Lärmbeschwerden über eine Windenergieanlage (WEA) in Paderborn-Dahl
Hintergrundinformation für mündlichen Vortrag im ANUK am 28.10.2015

1. Seit Genehmigung bzw. Inbetriebnahme einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-101 (3 MW Leistung), mit einer Nabenhöhe von 135,40 m und einem Rotordurchmesser von 101,0 m erfolgten von 14 Beschwerdeführern und von der Dahler Windinitiative schriftlich vorgebrachte Lärmbeschwerden unter Verweis auf die neu erstellte WEA.
   Die Genehmigung für den Bau und den Betrieb der in Rede stehenden WEA, wurde mit Datum vom 05.12.2013 an die die AGM GmbH erteilt.
   Gegen diesen Bescheid wurde Mitte 2014 auch fristgerecht Widerspruch von einigen Beschwerdeführern erhoben. Auch in diesem Widerspruchsbescheid ging es bereits um die nach Auffassung der Widerspruchsführer, nicht sachgerechten Annahmen im Zusammenhang mit der Lärmprognose.
   Die Widersprüche wurden allesamt zurückgewiesen; Klage wurde dagegen nicht erhoben.

2. Ende August 2015 erfolgten (schriftlich eingereichte) Beschwerden dahingehend, dass aufgrund der von den Beschwerdeführern durchgeführten Schallmessungen - mit einem geeichten Schallpegelmessgerät- Schallpegelwerte in einer Größenordnungen von 42 bis 46 dB(A) festgestellt worden seien und darüber hinaus die WEA Lärm verursacht, sodass die Nachtruhezeiten nicht gewährleistet wären.

   Insgesamt wurden 14 im Grunde gleich lautende Beschwerden, bei der Kreisverwaltung eingereicht.

   Am 04.09.2015 erfolgte daher durch einen Mitarbeiter des Umweltamtes eine sogenannte Überwachungsmessung im Sinne der Ziffer 6.9 der einschlägigen TA-Lärm. Bei einer solchen Überwachungsmessung handelt es sich nicht etwa, wie fälschlicherweise in den Medien dargestellt, um ein Lärmgutachten, sondern um eine nach den Regelungen der TA-Lärm abzustimmende Einzelmessung, mit der herausgefunden werden soll, inwieweit hinreichende Verdachtsmomente vorliegen, dass von einer Anlage im Sinne des BImSch-G Lärmimmissionen ausgehen, die schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen.

   Bei der Planung einer solchen Überwachungsmessung ist darauf zu achten, dass zum Zeitpunkt der Messung möglichst ein solcher Anlagenbetrieb erfasst wird, der maximale Lärmimmissionen verursacht. Selbstverständlich ist als Beurteilungszeitraum der kritische Nachtzeitraum ab 22.00 Uhr heranzuziehen. Die Überwachungsmessung umfasst zum einen die Ermittlung des gemessenen Schalldruckpegels an so ausgewählten Immissionspunkten, die repräsentativ für das vorgetragene Beschwerdebild sind. Zum anderen wird diese Messung ergänzt, um die zum Zeitpunkt der Messung vorgefundenen Betriebskenndaten der zu betrachtenden Lärmquelle.

3. Am 04.09.2015 wurde unter Beachtung dieser Vorgaben an 3 ausgewählten Messpunkten in der Zeit von 22.00 bis 22.30 Uhr eine Schalldruckpegelmessung mit ei-

nem geeichten Messgerät durchgeführt. Die TA-Lärm sieht vor, dass im Rahmen solcher Überwachungsmessungen der gemessene Schalldruckpegel um 3 dB(A) aus Gründen der Messunsicherheit zu vermindern ist, soweit die gemessenen Werte zum Vergleich mit den Immissionsrichtwerten der Gebietseinstufung herangezogen werden. Hintergrund dieser vom Gesetzgeber vorgesehenen Minderung des Beurteilungspegels ist der Ansatz, dass eine Überwachungsmessung mit den dort festgestellten Messwerten die Behörde nur dann befugt, Anordnungen gegenüber dem Betreiber einer Anlage geltend zu machen, wenn der ermittelte Lärmpegel mit hinreichender Sicherheit den zulässigen Immissionsrichtwert der TA-Lärm auch überschreitet.
Der zulässige Immissionsrichtwert in Paderborn-Dahl ist für die Nachtstunden mit 40 dB(A) anzusetzen. Die tatsächlich gemessenen Werte an den beiden Messpunkten unmittelbar innerhalb der Ortslage von Paderborn-Dahl betrugen 38,5 bzw. 38,0 dB(A). Auch ohne Abzug des von der TA-Lärm vorgesehenen Abschlags von 3 dba unterschreiten diese Messwerte den Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Die Messstellen liegen ca.1470 m bzw. 860 m von der Windenergieanlage entfernt. Zur Plausibilisierung der Messwerte wurde eine weitere Messung im Abstand von ca. 220 m von der Windenergieanlage durchgeführt. Diese Messung ergab einen Schalldruckpegel von 49 dba und zeigt, dass auch in unmittelbarer Nähe der Windenergieanlage die zugelassenen Werten der WEA bezogen auf den Abstand zur Schallquelle übereinstimmten und insofern auch keine erhöhten Anlagenwerte festzustellen waren.
Die Betriebsdaten der Windkraftanlage zum Zeitpunkt der Messung belegen, dass die Windkraftanlage zu diesem Zeitraum mit etwa 95 % der Nennleistung arbeitete. In diesem Betriebszustand weist die hier betrachtete Windkraftanlage vom Typ Enercon den höchsten Schallleistungspegel auf. (Bei höheren Windgeschwindigkeiten werden automatisch die Winkel der Rotoren verändert, die Anlagengeräusche werden leiser und die Leistung nimmt ab.)

Insofern kann die Überwachungsmessung vom 04.09.2015 als repräsentatives Ereignis für den Betrieb der Windkraftanlage angesehen werden.

4. Den Beschwerdeführern wurde im Nachgang der Messung das Messprotokoll im Ergebnis zur Verfügung gestellt. Das Messprotokoll wurde dabei nicht etwa als Lärmgutachten bezeichnet; es wurde lediglich den Beschwerdeführern versucht darzulegen, dass nach den Vorgaben der TA-Lärm mit der hier durchgeführten Überwachungsmessung keine Hinweise vorliegen, die schädliche Umwelteinwirkungen infolge Lärmimmissionen der betrachteten Windkraftanlage annehmen lassen. Insofern kann die Behörde vom Betreiber der Windenergieanlage auch keine weiteren Maßnahmen, wie z. B. die von den Beschwerdeführern geforderte Nachtabsenkung, einfordern.
Die Beschwerdeführer erwiderten daraufhin, dass ihnen eine einmalige Messung zur Beurteilung der Situation nicht ausreichen und sie daher auf eine dauerhafte Messung bestehen wollen. Sie bezweifeln weiterhin die den Genehmigungsunterlagen beigefügte Schallimmissionsprognose, die Bestandteil des Genehmigungsbescheides ist. Eine von den Beschwerdeführern angedachte Dauermessstelle soll im Ergebnis dazu dienen, letztlich den Beweis dafür anzutreten, dass die Schallimmissionsprognose fehlerhaft sei.
Bereits in dem Widerspruchsverfahren nach Erteilung der Genehmigung wurde auf diesen Vorwurf eingegangen und klargestellt, dass keinerlei Hinweise auf eine fehlerhafte Schallimmissionsprognose zu erkennen seien. Wie bereits erwähnt, wurde Klage seitens der damaligen Widerspruchsführer gegen diese Entscheidung nicht

eingelegt.

Zum näheren Verständnis ist auch anzumerken, dass Gegenstand der TA-Lärm und damit der hieraus abgeleiteten Schallimmissionsprognosen immer nur der anlagenbezogene Lärm ist und nicht etwa den Anteil des Verkehrslärms und sonstiger Umwelteinflüsse wie Windgeräusche einschließt. Ein im Rahmen der hier durchgeführten Überwachungsmessungen ermittelter Lärmpegel beinhaltet natürlich auch die Lärmanteile aus diesen Lärmquellen (Summenpegel) und wäre insofern auch bei Überschreitung des Immissionsrichtwertes von z.B. 40 dB(A) nicht unmittelbar als Überschreitung anzusehen. Für ein behördliches Einschreiten wäre zu belegen, dass der Schallanteil der betrachteten Anlagen (oder anderer Anlagen) maßgeblich für die Überschreitung des Immissionsrichtwertes verantwortlich ist.

In diesem Zusammenhang sind die Regelungen der Nr. 3.21. TA-Lärm zu beachten, nach denen allein drei Fallkonstellationen denkbar sind, die ein Einschreiten der Behörde gegenüber dem Betreiber der Anlage ausschließen:

a. Schallpegel-Anlage kleiner Immissionsrichtwert minus 6 dB(A)
b. Schallpegel-Gesamt kleiner Immissionsrichtwert minus 1 dB(A)
c. Schallpegel-Fremdgeräusche größer Schallpegel-Anlage als Mittelungspegel in 95 % der Betriebszeit.

Wenn jedoch wie im vorliegenden Fall die Messung des Gesamtschalls-also inklusive Verkehrslärm und andere Lärmquellen-den Immissionsrichtwert schon deutlich unterschreitet, so kann dann damit mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Lärmpegelanteil ausschließlich nur der betrachteten Windkraftanlage hier überhaupt eine Rolle spielt. Einer weiteren Prüfung der Ausschlusskriterien a. bis c. bedarf es also hier nicht einmal.

Erfahrungswerte zeigen übrigens, dass der Schalleinfluss einer Windkraftanlage bei Abständen größer als 500 m unter 45 dbA liegt. Bei den hier vorliegenden Entfernungen von mehr als 800 bis 1400 m ist eine Beeinflussung also auch ohne bestätigende Messung sehr unwahrscheinlich. Die Überwachungsmessung bestätigt, dass ein maßgeblicher Einfluss der Windkraftanlage nicht erkennbar ist.

5. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass bei der vorliegenden Erkenntnislage gegenwärtig keinerlei Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine schädliche Umwelteinwirkung infolge Lärmimmissionen durch die betrachtete Windkraftanlage hinweisen. Insofern ist auch ein behördliches Einschreiten gegenüber den Betreiber der Windkraftanlage in Form z. B. der Anordnung von Abschaltzeiten entlang der Nachtstunden nicht möglich. Auch für eine Langzeitmessung der Schalldruckpegel an den Immissionsorten in Paderborn-Dahl besteht keine Veranlassung, wobei an dieser Stelle abschließend auch anzumerken ist, dass derartige Kontrollmessungen als Dauermessstelle letztlich auch nur dann verwertbare Ergebnisse liefern würden, wenn mit solchen Messungen alle anderen Schallquellen, wie z. B. Verkehrsgeräusche und allgemeine Windgeräusche ausgeschlossen werden würden.

gez.
Kasmann